

1. Wir unterlassen es, hier die Frage nach der idealen Größe einer Diözese zu behandeln, wiewohl sie für unser Strukturproblem nicht belanglos ist und wiewohl sie sich in letzter Zeit wieder zu einer *quaestio disputata* zu entwickeln scheint. Während Karl Rahner für ein Bistum einen Bereich fordert, in dem alle Funktionen der Kirche außer der realen Repräsentanz der Einheit der gesamten Kirche durch das Petrusamt selbst vollzogen und gelebt werden können, plädierte man kürzlich wieder für eine Rückkehr zum System der Stadt-Bischöfe<sup>1</sup>. Diese Auffassung ist wohl kaum mehr praktikabel. Zunächst aus dem sachlichen Grund, daß die antike und mittelalterliche Polis unerhört mehr Bedeutung und auch Autarkie hatte als eine heutige Kleinstadt, mindestens so viel wie es heute einer Provinzhauptstadt entspricht; aber auch aus dem psychologisch-praktischen Grund, daß das Bischofsamt durch die ganze geschichtliche Entwicklung so aufgewertet ist, daß es einfach nicht mehr möglich scheint, die Bistümer der ganzen Welt auf das Niveau der italienischen Kleinbistümer herabzudrücken – eine Entwicklung, die ja auch das letzte Konzil nicht wenig gefördert hat.

2. Davon abgesehen kann die diözesane Gemeinde (ἐκκλησία) erst richtig in ihrer ganzen Bedeutung gesehen werden, wenn sie als in die Struktur der Gesamtgemeinde eingegliedert betrachtet wird. Denn jede diözesane Gemeinde ist von Natur aus Teil der Gesamtgemeinde und trägt Mitverantwortung für sie und für die anderen Teilgemeinden.

3. Die diözesane Gemeinde bedarf aber auch selbst entsprechender Substrukturen, wenn die Verbindung zwischen Bischof und Pfarreien und die Pastoral selbst lebendig bleiben und nicht einer völlig unpersönlichen Apparatur zum Opfer fallen sollen. Das weithin spürbare Unbehagen des Klerus, das gestörte Vertrauensverhältnis zwischen Klerus und Bischof, aber auch die Niveaulosigkeit und Planlosigkeit unserer Pastoral hängen wohl auch damit zusammen, daß jene Substrukturen nicht oder ungenügend vorhanden sind.

Die Dekanate erweisen sich hier vielfach als nicht ausreichend. Ihre derzeitigen Grenzen müßten nicht nur den gesellschaftlichen Strukturen angepaßt werden, sondern es bedarf auch noch der Zusammenfassung mehrerer Dekanate zu größeren homogenen, natürlicheren Zonen, Gebieten, Archidiaconaten, Generalvikariaten, wie dies etwa in den Diözesen Metz, Brüssel, Madrid, Roermond, Paderborn und Münster geschah<sup>2</sup>. Hier bedarf es noch mancher Experimente.

4. Die diözesane Gemeinde ist nur gesund, wenn ihre pfarrlichen Gemeinden und deren Strukturen gesund sind,

<sup>1</sup> K. RAHNER, *Über den Episkopat*, in: *Schriften zur Theologie* VI, Einsiedeln 1965, 392–399; H. KÜNG, *Die Kirche*, Freiburg 1967, 507f.

<sup>2</sup> *Orbis Catholicus* 20 (1967) 11f.

in denen sich ja vor allem heute *ἐκκλησία* – und meist konkreter als in der diözesanen Gemeinde – ereignet. Darum bedarf es auch in unseren Großpfarreien, etwa in den städtischen Gemeinden, entsprechender Substrukturen personaler, kategorialer und territorialer Teilgemeinden, in denen konkret Gemeinde als Wort- und als Glaubensgemeinde, als eucharistische Gemeinde und als Liebesbund in Erscheinung treten und erlebt werden kann.

Man sieht heute die Fünftausend-Seelen-Pfarrei durchaus nicht mehr als *das* Ideal an wie noch vor kurzer Zeit. Bei einem solchen Konzept müßte der Verwaltungsapparat unnötigerweise vergrößert werden. Heute stellt man sich eher Großpfarreien bzw. ländliche Großraumstationen, Zentralpfarreien vor, denen entsprechende Priester- und Laienteams mit Spezialisten zur Verfügung stehen. Hier wäre der Verwaltungsapparat, hier wären Möglichkeiten für Großveranstaltungen, Schulungen und Tagungen und überhaupt für alles gegeben, was man besser und einfacher gemeinsam macht. Die konkrete Kleinarbeit sollte in den Substrukturen geschehen: in den zu schaffenden städtischen, territorialen, personalen oder kategorialen Teilgemeinden wie Wohnblock-Gemeinden und Studentenzentren oder in den ländlichen Filialgemeinden, den ehemaligen Kleinpfarreien, denen günstigerweise weiterhin ein Presbyter oder wenigstens ein Diakon bzw. ein verantwortliches Laiengremium vorstehen sollte.

5. In allen diözesanen Substrukturen von den Seelsorgezonen bis zu den pfarrlichen Teilgemeinden sollten – je nach Bedarf – auch die entsprechenden kollegialen, pastoralen und laienapostolischen Gremien eingerichtet werden, die das Konzil zum Teil schon angeregt hat<sup>3</sup>.

Wir wollen uns hier nur mit den neuen gremialen Organen beschäftigen, die das Zweite Vatikanum im Sinn des kollegialen Prinzips auf diözesaner Ebene angeordnet bzw. angeregt hat. Sie werfen nicht wenige Probleme auf, vor allem hinsichtlich ihres Verhältnisses zueinander und zu anderen schon bestehenden Organen.

Schon im Dekret *Über die Hirtenaufgabe der Bischöfe*<sup>4</sup>, nach dem alle Presbyter mit dem Bischof an dem einen *sacerdotium Christi* teilnehmen, im besonderen aber »die Diözesanpresbyter ein einziges Presbyterium und eine einzige Familie bilden, deren Vater der Bischof ist«, mit dem sie und der mit ihnen »in übernatürlicher Liebe« verbunden sein muß, hatte es geheißen: »Um den Dienst an den Seelen mehr und mehr zu fördern, möge der Bischof die Priester, auch gemeinsam, zu Gesprächen, besonders über Seelsorgsfragen, einladen, nicht nur gelegentlich, sondern, wenn möglich, auch zu fest bestimmten Zeiten.« Im Dekret *Über den Dienst und das Leben der*

## II. Die neuen diözesanen Gremien

### 1. Die Organe

#### a) Der Presbyterat

<sup>3</sup> *Über das Laienapostolat* 26.

<sup>4</sup> *Über die Hirtenaufgabe der Bischöfe* 28.

Priester<sup>5</sup> wird nochmal auf »das ein und selbe Priestertum und Amt Christi, an dem alle Priester mit den Bischöfen teilhaben« und auf die »Einheit der Weihe und Sendung«, die »die hierarchische Gemeinschaft mit dem Stand der Bischöfe erfordert«, rekurriert; die Presbyter sind aufgrund des Charismas des Geistes, das ihnen durch die Weihe verliehen wurde, »die notwendigen Helfer und Ratgeber der Bischöfe in dem Dienst und Amt, das Volk Gottes zu lehren, zu heiligen und zu weihen«, womit auf das dreifache Amt angespielt wird; »wegen dieser Gemeinschaft am gleichen Priestertum und Dienst sollen die Bischöfe ihre Presbyter als ihre Brüder und Freunde betrachten«, also nicht nur als Söhne. Daraus wird dann gefolgert: »Sie sollen sie gerne anhören, ja sie um Rat fragen und mit ihnen besprechen, was die Erfordernisse der Seelsorge und das Wohl der Diözese betrifft. Um dies erfolgreich durchzuführen, soll ein *coetus seu senatus sacerdotum*, der das Presbyterium repräsentiert, den heutigen Umständen und Bedürfnissen angepaßt, geschaffen werden, wobei Form und Normen noch durch das Gesetz zu bestimmen sind. Dieser Senat kann den Bischof in der Leitung der Diözese mit seinen Vorschlägen wirksam unterstützen.«

Nach den Durchführungsbestimmungen<sup>6</sup>, die nur *ad experimentum* gelten, ist in allen Diözesen ein Presbyterat einzurichten, der die gesamte diözesane Priesterschaft vertreten soll. Dabei werden ausdrücklich Ordensleute als Mitglieder genannt, die sich an der Seelsorge oder an seelsorglichen Einrichtungen beteiligen; das ist zu beachten, weil im Dekret *Über die Hirtenaufgabe der Bischöfe* vor allem von den eigentlichen Diözesanpresbytern die Rede ist. Nichts wird ausgesagt über Größe, Arbeitsweise oder darüber, auf welche Weise die Vertretung des gesamten diözesanen Presbyteriums durch diesen Rat zum Ausdruck kommen soll. Am schwächsten käme sie jedenfalls dann zum Ausdruck, wenn alle Mitglieder des Presbyterates vom Bischof ohne irgendeine Fühlungnahme mit dem tatsächlichen Presbyterium ernannt würden. Auch sonst darf der Presbyterat den Kontakt mit denen nicht verlieren, die er vertreten soll; darum sollten die wichtigsten Probleme von allen Presbytern durchdiskutiert werden, ehe sie im Presbyterat verabschiedet werden, und mindestens seine gewählten Mitglieder sollten turnusweise gewechselt werden. Ausdrücklich wird festgehalten, daß der Presbyterat nur beratende Stimme hat, wenn ihm nicht der Bischof gewisse Fragen zur Mitentscheidung überläßt, und daß »Art und Weise und die konkrete Gestalt vom Bischof festzusetzen sind«.

<sup>5</sup> *Über den Dienst und das Leben der Priester* 7.

<sup>6</sup> PAUL VI., *Ecclesiae sanctae*. Motuproprio vom 6. 8. 1966, I, 15, in: *AAS* 58 (1966) 766.

Als Zweck des Presbyterrates werden in den römischen Durchführungsbestimmungen angegeben: »Wirksame Unterstützung des Bischofs in der Verwaltung der Diözese«, das Gespräch zwischen dem Bischof und seinen Presbytern: Er soll ihre Anliegen »anhören, sie um Rat fragen und die Dinge mit ihnen erörtern, die die Bedürfnisse der Seelsorgsarbeit und des Wohles der Diözese betreffen«. Das stimmt genau mit dem überein, was im Dekret *Über den Dienst und das Leben der Priester* ausgesagt ist, und legt auch den Vorsitz des Bischofs nahe.

Über- und unterdiözesane Presbyterräte sind nicht vorgesehen. Der Presbyterrat wird offenbar nur im Zusammenhang mit dem Presbyterium des Bischofs gesehen.

Nach dem theologischen Konzept des Konzils gehören das vom Presbyterrat vertretene Presbyterium und damit der Presbyterrat selbst zur Leitung der bischöflichen Gemeinde. Dieses Konzept hat sein Leitbild schon in den neutestamentlichen Schriften und in den Ignatiusbriefen. Dabei darf freilich nicht vergessen werden, daß aus den einstigen bischöflichen Stadtgemeinden, in denen der Bischof tatsächlich einer konkreten Gemeinde wie ein Pfarrer vorstand, unterdessen große Diözesen mit vielen pfarrlichen Ortsgemeinden geworden sind, die zum Teil selbst ein ganzes Presbyterium unter einem Pfarrer zur Leitung brauchen. Das Konzil sagt darum selbst, daß unter den gegebenen Umständen nur eine Vertretung des so groß gewordenen diözesanen Presbyteriums konkret den Senat des Bischofs bilden kann. Als Aufgabe wird ihm aber weiterhin die Unterstützung des Bischofs in der Leitung der Diözese zugewiesen. Außerdem darf nicht vergessen werden, daß in den kleinen und darum noch übersichtlichen urkirchlichen Gemeinden die Mitsprache und Mitwirkung der ganzen Gemeinde eine Selbstverständlichkeit war, wie etwa aus Apg 1,15,23; 15,22 und der Praxis der alten Kirche hinsichtlich der Wahl der Amtsträger hervorgeht<sup>7</sup>, und daß sich gerade das Zweite Vatikanum im Zusammenhang mit einem vertieften Kirchenbegriff um die Mitverantwortung und Mitsprache aller Gemeindemitglieder in der Gemeindeleitung bemühte.

Die schon existierenden Presbyterräte weisen große Verschiedenheit auf: Mitunter, wenn auch selten, werden alle Mitglieder vom Bischof ernannt; mitunter werden alle frei von den Presbytern gewählt; meist werden sie teils gewählt, teils ernannt, teils sind sie aufgrund ihres Amtes Mitglieder. Nach einem in einigen österreichischen und englischen Diözesen schon praktizierten Konzept bilden die Dekane, die dann meist auf Zeit gewählt werden, mit

<sup>7</sup> Schon nach 1 Clem 44 wurden die Bischöfe unter Zustimmung der ganzen Gemeinde gewählt, nach Did 15,1 Bischof und Diakon; ORIGINES, *In Mt comm.* 15,26; 16,21–22; *In Ez hom.* 10,1; *In Nm hom.* 22,4; *In Lev hom.* 6,3; CYPRIAN, *Ep.* 67,5; vgl. 55,8, 59,5f.

einigen Priestern der kurialen Verwaltung bzw. mit einigen gewählten Mitgliedern und Ordensvertretern den Presbyterat; andere Konzepte halten die bischöflichen Verwaltungsorgane (Generalvikar, Dekane) – als schon durch den Bischof vertreten – bewußt vom Presbyterat fern; manche beziehen wenigstens einige Organe der Diözesanverwaltung ein, um die Einheit der Diözesanpastoral und die Wirksamkeit des Presbyterates zu stärken<sup>8</sup>. Erst in der konkreten Erfahrung wird sich das bessere Konzept zeigen.

Die bisher in Österreich konstituierten Presbyterate sehen durchwegs eine Zahl nicht gewählter, vom Bischof ernannter Presbyter vor, meist *ex officio* Vertreter aufgrund eines bestimmten diözesanen pastoralen Amtes und bis zu zwei Drittel gewählte Vertreter, wobei man bestrebt ist, möglichst alle Kategorien von Priestern, Dechanten, Pfarrern, Kaplänen, Religionslehrern und Ordenspriestern zu erreichen; die gewählten Vertreter bedürfen meist einer Bestätigung durch den Bischof. Als Ideal sieht man für den gesamten Presbyterat 15–20 Personen an. In Wien stehen 12 Nichtgewählten 15 Gewählte gegenüber; für die letzteren sind drei Dechanten, sechs Pfarrer, vier Kapläne, zwei Religionslehrer vorgesehen. In Salzburg sind 10 Mitglieder ernannt, 20 gewählt, davon drei Dechanten, acht Pfarrer, drei Kapläne, ein Religionslehrer, zwei geistliche Assistenten der Gliederungen der Katholischen Aktion sowie drei Ordensvertreter. In Graz-Seckau sind 11 Mitglieder eingesetzt, 20 gewählt. Zu den Vertretern *ex officio* gehören in Wien: der Erzbischof-Koadjutor, die beiden Generalvikare, ein Vertreter des Domkapitels, ein Vertreter der theologischen Fakultät, der Regens des Priesterseminars, der Leiter des Seelsorgeamtes, der geistliche Assistent der Katholischen Aktion, der Leiter des Schulamtes, der geistliche Leiter der Finanzkammer, ein Vertreter der Orden, der geistliche Leiter der Caritas; in Graz: der Generalvikar, der Ordinariatskanzler, der Direktor der Finanzkammer, der Leiter des Seelsorgeamtes, der Leiter des katechetischen Amtes, der geistliche Assistent der Katholischen Aktion, ein Regens der Diözesanseminare, der Pastoralprofessor der theologischen Fakultät, die beiden Generaldechanten<sup>9</sup>.

Die deutsche Bischofskonferenz in Bad Honnef hat im Februar 1967 gemeinsame Richtlinien erlassen und bestimmt, daß die Mehrzahl der Mitglieder vom Klerus gewählt werden soll, und zwar aus folgenden Gruppen: Pfarrern, Kaplänen, hauptamtlichen Religionslehrern, Ordenspriestern und Emeritierten. Dekane sollten nicht ausgeschlossen sein, aber keine eigene Gruppe bilden, da sie ja Verwaltungsaufgaben im Namen des Bischofs haben.

<sup>8</sup> Vgl. Pastoraal Instituut van de Nederlandse Kerkprovincie, *Senatus presbyterorum et consilium pastorale*, Rotterdam 1967.

<sup>9</sup> *Wiener Diözesanblatt* 104 (1966) 44, 81 f; *Kathpress* vom 25. 3. 1967, Nr. 71, 1.

Bis zu einem Drittel soll der Bischof frei berufen und dabei eventuell fehlende Personengruppen berücksichtigen wie Dechanten, Seelsorgeamt, Fakultät. Die Gesamtzahl soll auf 25 Mitglieder begrenzt sein. Die Amtsdauer soll fünf Jahre betragen; Wiederwahl soll möglich sein. Der Priesterrat muß zweimal im Jahr tagen; sonst, wenn der Bischof es für nötig hält oder ein Drittel der Mitglieder es wünscht. Der Presbyterrat wählt einen Sprecher, der bei der Aufstellung der Tagesordnung hilft<sup>10</sup>.

## b) Der Pastoralrat

Im Artikel des Dekretes *Über die Hirtenaufgabe der Bischöfe*, der vom Pastoralrat handelt<sup>11</sup>, ist zunächst von der Diözesankurie die Rede, von »den Mitarbeitern des Bischofs in der Leitung (regimen) der Diözese« (vgl. can. 363), von den »Priestern, die seinen Senat oder Rat bilden, wie das Domkapitel, der Kreis der Diözesankonsultoren und andere consilia«. Dabei wird bemerkt, daß die Domkapitel wie die Diözesankurie eine angepaßte neue Ordnung erhalten sollen, die Kurie »ein geeignetes Mittel nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die Ausübung des Apostolates werden soll« und daß »die in der Diözesankurie tätigen Priester und Laien dem Hirtendienst der Bischöfe Hilfe und Unterstützung leisten« sollen. Gleich im Anschluß daran wird die Einsetzung eines »peculiare consilium pastorale« sehr empfohlen, dem »der Diözesanbischof selbst vorsteht«.

Nach dem Dekret wie nach den Durchführungsbestimmungen<sup>12</sup> ist es Aufgabe des Pastoralrates, »alles, was zur Seelsorge Bezug hat, zu erforschen, zu planen und daraus praktische Schlüsse zu ziehen«, also Imperative abzuleiten, »so daß die Übereinstimmung des Volkes Gottes mit dem Evangelium in Leben und Werk gefördert wird«. Da sich alles, was die Kirche tut, auf die Seelsorge bezieht, auch alle ihre finanziellen und personellen Maßnahmen, sind die Beratungsgegenstände dieses Pastoralrates eigentlich unbeschränkt und identisch mit dem gesamten Wirken der Kirche. Gerade Finanz- und Verwaltungsprobleme wird man nicht ausklammern dürfen, da gerade hier den vorgesehenen Laienmitgliedern von der Sache her eine starke Kompetenz zukommen könnte. Der gemeinsamen Arbeit soll ein Studium der zu behandelnden Fragen vorausgehen, wozu man auch schon bestehende, vielleicht mit ähnlicher Zielsetzung gegründete Einrichtungen und Ämter heranziehen soll; man wird an besondere Kommissionen, aber auch an eigene diözesane und überdiözesane pastoralsoziologische oder -psychologische Forschungsinstitute, aber auch an profane Forschungszentren denken.

Im Pastoralrat sollen eventuell vorhandene verschiedene

<sup>10</sup> Laut privater Mitteilung.

<sup>11</sup> *Über die Hirtenaufgabe der Bischöfe* 27.

<sup>12</sup> *Ecclesiae sanctae* I, 16.

Riten zusammenarbeiten; es soll also nur einen Pastoralrat auf diözesaner Ebene geben. Auch der Pastoralrat hat nur beratenden Charakter; wohl aber könnte ihm der Bischof gewisse Mitbestimmungsrechte geben. Die Initiative liegt nach dem bisherigen Konzept eindeutig beim Bischof. Er kann ihn einberufen, sooft es ihm angebracht erscheint. »Der Natur der Einrichtung nach« soll er zwar »eine Dauereinrichtung« sein, Mitgliedschaft und Tätigkeit aber können zeitlich begrenzt sein, und er kann auch nur gelegentlich in Aktion treten. Hier wäre es zweifellos wünschenswert, wenn wenigstens die diözesanen Durchführungsbestimmungen ein Mindestmaß von Zusammenkünften festlegten und Initiativen auch von unten ermöglichen, ja förderten. Die Mitglieder sind »Kleriker, Ordensleute und Laien, die der Bischof auswählt«. Unter den Klerikern sind wohl Diözesan- wie Ordenspriester, aber auch Diakone zu verstehen, und unter den Ordensleuten und Laien auch Frauen. Eine echte Vertretung der Ordensleute setzt freilich die Konstituierung eines von den verschiedenen Gemeinschaften des Rätestandes beschickten Ordensrates voraus. Die Auswahl durch den Bischof schließt übrigens von unten gewählte und vom Bischof nur bestätigte Mitglieder keineswegs aus. Die gewählten Mitglieder sollten sich in wichtigen Angelegenheiten auch der Meinung ihrer Mandanten vergewissern. In den Durchführungsbestimmungen zum Missionsdekret bestimmt das gleiche Motuproprio<sup>13</sup>, daß der mit der Förderung des Missionswerkes in jeder Diözese zu beauftragende Priester »zum Pastoralrat gehören soll«. Daraus geht hervor, daß wenigstens ein Teil der Mitglieder ihm *ex officio* angehören soll.

Der theologische Titel des Pastoralrates ist die Mitverantwortung der ganzen Gemeinde für ihr Wohl. Darum sollen in ihm auch möglichst alle Gruppen und Glieder der bischöflichen Gemeinde vertreten sein, auch die unorganisierten; letztere sollten immer mehr durch Wahl und Delegation von der Pfarrei und vom Dekanat her bestimmt werden, wenngleich man mit ernannten Mitgliedern wird beginnen müssen. In manchen Diözesen konnten sogar Nichtpraktizierende zur Mitarbeit gewonnen werden<sup>14</sup>. Grundsätzlich ist also der Pastoralrat ein Vertretungsorgan der Gemeinde und an sich kein Expertenkollegium. Sehr wohl kann er sich aber Expertengutachten beschaffen und entsprechende Kommissionen einrichten.

Offiziell sind auch die Pastoralräte vorläufig nur diözesan vorgesehen, wiewohl sie sich auf pfarrlicher wie nationaler und gesamtkirchlicher Ebene ebenso nahelegen würden. Tatsächlich gibt es sie in manchen Diözesen schon auf der

<sup>13</sup> A. a. O. II, 4.

<sup>14</sup> Nach privater Mitteilung des Bischofs Worlock von Portsmouth.

Ebene pastoraler Zonen, auf Dekanats- und Pfarrebene. Auf weltkirchlicher Ebene könnte man das Anliegen irgendwie durch die Bischofssynode sowie durch die beiden neuen nachkonziliaren Weltorgane wahrgenommen sehen, die ja auch der Zusammenarbeit von Laien und Klerikern und der Einordnung des Laienapostolats in das gesamte Apostolat der Kirche dienen sollen, aber auch durch die Anordnung Pauls VI., in alle römischen Dikasterien, in denen die Mitarbeit von Laien nützlich sein kann, solche als Konsultoren zu berufen.

Die Gründung der Pastoralräte geht im allgemeinen zäher voran als die der Presbyterräte, wiewohl es auch Diözesen gibt, besonders in den Niederlanden, die einen eigenen Presbyterrat für überflüssig halten, bzw. ihn ganz in den Pastoralrat integrieren. Auch Konzept, Zusammensetzung und Arbeitsweise sind noch sehr verschieden. Manche befürworten jeweils vorübergehende Kommissionen von Experten, denen der Bischof ein bestimmtes wichtiges Thema zur eingehenden Überlegung vorlegt; ein permanenter Sekretär, vielleicht auch einige feste Mitglieder könnten die Kontinuität wahren; andere denken an regelmäßige Versammlungen fester Mitglieder, deren Zahl zwischen 5 und 150 (Padova) schwankt. Sie rekrutieren sich freilich wieder sehr verschieden: aus den Vertretern der diözesanen Fachkommissionen; aus den Vertretern der Presbyter-, Laien- und Ordensräte; aus diesen Räten selbst oder zum Teil aus gewählten und ernannten Personen und zum Teil aus gewissen Amtsträgern wie dem Seelsorgeamtsleiter, anderen Referenten des Seelsorgeamtes, Vertretern der Katholischen Aktion, der Caritas u. a. Auch die diözesanen bedeutsamen pastoralen Bereiche, wie Männer, Frauen, Jugend, Akademiker, Erwachsenenbildung, Wissenschaft, Kunst, Kultur, Presse, Wirtschaft, wollen viele durch Presbyter, Diakone oder Laien vertreten haben. Manche legen Wert darauf, daß die im Pastoralrat vertretenen Presbyter mit denen des Presbyterrates oder mit deren Delegierten identisch sind, andere wünschen wegen der angeblichen Verschiedenheit der Funktion der beiden Räte keine Identität. Wenn die Mitglieder nur vom Bischof ernannt werden, leidet zweifellos der Vertretungscharakter, und der Bischof hört zu wenig die wahre Stimme des Volkes; umgekehrt ermöglicht die Ernennung einiger Mitglieder durch den Bischof die Berücksichtigung bisher nicht verteilter Gruppen. Auch das zahlenmäßige Verhältnis von Klerikern und Laien ist verschieden; im allgemeinen wünscht man aber kein Überwiegen der Kleriker<sup>15</sup>. Auch hier wird erst die konkrete Arbeit mancher klären.

In Österreich wurde in St. Pölten ein Pastoralrat errichtet, der aus 30 Mitgliedern besteht, darunter Vertretern der

<sup>15</sup> Vgl. die in Anm. 8 erwähnte Dokumentation.

c) Der Laienrat

wichtigsten Berufsgruppen, auch Ordensfrauen und 12 Priester. Die deutsche Sektion des Pastoralrates der Diözese Bozen-Brixen besteht aus 12 Priestern, 4 Ordensschwestern und 24 Laien<sup>16</sup>.

Im Dekret *Über das Laienapostolat*<sup>17</sup> wird den Diözesen die Bildung eines dritten Gremiums nahegelegt: »In den Diözesen sollen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im karitativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen. Unbeschadet des eigenen Charakters und der Autonomie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien werden diese Beratungskörper deren gegenseitiger Koordinierung dienen können.«

Es darf nicht vergessen werden, daß es hier um Laienapostolat geht; um die Zusammenarbeit der verschiedenen laienapostolischen Vereinigungen und Werke, unter Umständen sogar um deren Koordinierung, freilich nur auf freiwilliger Basis von unten: Es wird ausdrücklich die Wahrung des eigenen Charakters und die Autonomie betont; daß es ferner um die Einordnung der laienapostolischen Anstrengungen in das Gesamtapostolat der Diözese geht: darauf zielt wohl die »entsprechende Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien«. Den beratenden Charakter dieser »consilia« wird man nach dem Dekret *Über das Laienapostolat*<sup>18</sup> auch als Hilfe gegenüber der Hierarchie deuten dürfen, vor allem aber sicher gegenüber den einzelnen Vereinigungen und Werken und unter diesen. Hier wird eine Form der Begegnung, des Meinungsaustausches geboten, aber auch die Möglichkeit, Dinge, die man besser oder leichter gemeinsam plant, studiert, untersucht, tut, auch gemeinsam zu planen, zu studieren, zu untersuchen und zu tun. Als hauptsächliche Träger dieser laienapostolischen diözesanen *consilia* scheinen die Laien gedacht zu sein, wie aus der Formulierung »Zusammenarbeit der Kleriker und Ordensleute mit den Laien« hervorgeht. Diesen müßte darum auch eine qualifizierte Mehrheit und der Vorsitz zukommen.

Weitere Durchführungsbestimmungen zu diesen diözesanen *consilia* wurden bisher nicht erlassen; die Errichtung selbst, noch mehr offenbar die Art der Errichtung, ist den Bischöfen überlassen. Sinnvollerweise und in einer gewissen Analogie zum gesamtkirchlichen Sekretariat wird man Vertreter wenigstens der wichtigsten in der Diözese bestehenden laienapostolischen Vereinigungen und Werke beiziehen, aber auch einzelne qualifizierte Persönlichkeiten, die zwar nicht Organisationen, aber dafür wichtige

<sup>16</sup> *Kathpress* vom 15. 12. 1966, Nr. 289,2; vom 3. 4. 1967, Nr. 77,3.

<sup>17</sup> *Über das Laienapostolat* 26.

<sup>18</sup> *Ebd.*

Bereiche oder Richtungen unter den Katholiken eines Landes vertreten oder an wichtigen Nahtstellen zur Welt stehen; unter den Priestern und Ordensleuten wird man vor allem solche verstehen müssen, die in diözesaner Verantwortung mit dem Laienapostolat als Referenten oder geistliche Assistenten zu tun haben.

Auf dem laienapostolischen Sektor werden übrigens ähnliche *consilia* »soweit als möglich, auch auf pfarrlicher, zwischenpfarrlicher – also etwa in Dekanat und Region- und interdiözesaner Ebene, aber auch im nationalen und internationalen Bereich«, also zwischen Diözese und Weltkirche, aber auch von der Diözese bis zur Pfarre, empfohlen.

Im Dekret *Über den Laienapostolat*<sup>19</sup> werden noch Dokumentations- und Studienzentren zur Bildung für den Laienapostolat empfohlen. Man wird sie sich vor allem auf diözesaner, wenn nicht auf nationaler Ebene vorstellen müssen.

#### d) Die Studienkommission *Justitia et Pax*

In manchen Ländern plant man außerrömische diözesane oder wenigstens nationale Zweigstellen der gesamtkirchlich errichteten Studienkommission zur Förderung der sozialen Gerechtigkeit unter den Nationen und zur Unterstützung der Entwicklungsländer<sup>20</sup>.

#### 2. Fragen der Koordination

Für die Zusammenarbeit der verschiedenen genannten Organe hat das Konzil nichts vorgesehen. Das *Motu proprio Ecclesiae sanctae*<sup>21</sup> sagt darüber: »Es empfiehlt sich, daß über die Fragen, die den Priesterrat und den Seelsorgerat und die Beziehung dieser beiden zueinander oder zu anderen beratenden Körperschaften des Bischofs betreffen, die kraft geltenden Rechtes schon existieren, die Bischöfe vor allem in der Bischofskonferenz gemeinsam Beschlüsse fassen und für alle Diözesen des Landes ähnlich lautende Richtlinien erlassen. Die Bischöfe sollen auch darüber beraten, wie alle Ratskollegien der Diözese am passendsten miteinander koordiniert werden: mittels einer genauen Abgrenzung der Zuständigkeit, durch wechselseitige Teilnahme der Mitglieder, durch gemeinsame oder unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen und andere Art und Weisen.« Ausdrücklich wird gesagt: »Inzwischen behalten die Ratskollegien des Bischofs, die kraft geltenden Rechtes vorhanden sind, das heißt das Domkapitel und der Verwaltungsrat und anderes dergleichen ihre besondere Aufgabe und ihre eigene Zuständigkeit bis zu einer Neuordnung.«

Danach wird also einerseits eine klare Abgrenzung der Kompetenzen der einzelnen neuen Gremien und die der Kompetenzen der neuen Gremien gegenüber den schon

<sup>19</sup> A. a. O. 32.

<sup>20</sup> PAUL VI., *Catholicam Christi ecclesiam*. *Motu proprio* vom 6. 1. 1967, in: *AAS* 59 (1967) 25–28; vgl. *Über die Kirche in der Welt von heute* 90.

<sup>21</sup> *Ecclesiae sanctae* I, 17.

bestehenden, und zwar möglichst einheitlich für den ganzen nationalen Bereich, gewünscht, andererseits wird das den Bischöfen bzw. den Bischofskonferenzen überantwortet. Es wäre wohl Aufgabe der Pastoraltheologen und Kanonisten, sich nicht nur zu einer augenblicklichen Koordinierung, sondern auch zu einer grundsätzlichen Neuordnung, unter eventueller Abänderung des Status mancher bestehender ehrwürdiger Körperschaften, Gedanken zu machen.

a) Presbyterat, Pastoralrat, Laienrat

Die Abgrenzung der ersten beiden Räte ist deshalb schwierig, weil beide dieselbe pastorale Zielsetzung und denselben beratenden Charakter haben. Gewiß sind die Presbyter des Presbyterates Mitträger des Leitungsdienstes und sollen als solche das gesamte Presbyterium repräsentieren, und dieses nimmt durch ihn am *regimen* des Bistums mitverantwortlich teil, während die Kleriker des Pastoralrates »specialiter ab Episcopo delecti« sind, um dort gemeinsam mit den anderen Gliedern und Gruppen des Gottesvolkes die diözesane Pastoral zu bedenken und den Bischof zu beraten. Danach könnte man zu folgendem Konzept kommen: Der Presbyterat steht auf seiten des Bischofs als Beratungsorgan in seinen Regierungsentscheidungen; der Pastoralrat berät alle Gegenstände durch und gibt seine Voten dem Bischof, der sie mit dem Presbyterat noch einmal berät, bevor er entscheidet; dieser bildet sozusagen ein zweites Sieb. Ein solches System wird der Eigenart und Einheit des neutestamentlichen Leitungsdienstes gut gerecht. Es wirkt aber solange kompliziert und konstruiert, solange der Presbyterat keine echte Möglichkeit hat, am *regimen* des Bischofs wirklich zu partizipieren, solange nicht der Bischof kirchenrechtlich in gewissen Fragen an den Rat bzw. an die Zustimmung des Presbyterates gebunden wird, wie dies jetzt etwa beim Domkapitel der Fall ist.

Solange beide Räte rein konsultativ sind, die Entscheidung ausschließlich beim Bischof liegt und die Konsultationen beider Räte in gleicher Weise eine Hilfe im *regimen* des Bischofs darstellen – der Pastoralrat wird schon vom Konzil selbst als Organ der Diözesankurie angesehen –, bietet sich schon der Einfachheit halber ein zweites Konzept an, das nach der Meinung mancher auch dem urkirchlichen wie dem postkonziliaren Kirchenverständnis besser entspricht.

Der Pastoralrat, in dem alle Gruppen des Gottesvolkes in ihrer Funktion vertreten sind, ist danach das eigentliche pastorale Studien-, Planungs-, Koordinierungs- und Beratungsorgan des Bischofs in allen Fragen der Diözese und ihrer Leitung.

Demgegenüber soll der Presbyterat sich der Hauptsache nach mit Problemen beschäftigen, die unmittelbar das Presbyterium betreffen wie das Verhältnis von Bischof und Presbyterium, die Ausbildung der Priester und ihre

Weiterbildung, die priesterliche Spiritualität, die Zusammenarbeit von Welt- und Ordensklerus im Rahmen einer Gesamtpastoral, Fragen der Personal- und Sozialvertretung der Priester, Kontakte mit Priestern anderer Diözesen und Länder. Er kann sich natürlich auch mit Fragen beschäftigen, die den Pastoralrat beschäftigen, besonders wenn sie und soweit sie den Priester und die priesterliche Seelsorge betreffen wie Priesternachwuchs, überpfarrliche Berufungen, Wandel der diözesanen und pastoralen Strukturen. Solche Fragen oder Anregungen dazu kann er auch durch seine Vertreter in den Pastoralrat bringen.

Umgekehrt sollte sich der laienapostolische Rat wieder mehr oder minder ausschließlich, jedenfalls primär mit laienapostolischen Problemen beschäftigen. Je nach Bedarf kann er aber durch seine Vertreter Anliegen und Anregungen an den Pastoralrat herantragen, wie er auch durch seine Vertreter für seine Arbeit vom Pastoralrat Anregungen empfängt<sup>22</sup>.

Die Geschäftsführung des Pastoralrates, vielleicht auch des Priesterrates, sollte beim Seelsorgeamt liegen, zu dem der Pastoralrat eine besonders nahe Verbindung haben muß. Pastoralrat und Presbyterat sollten den diözesanen Exekutivorganen gegenüber wie Generalvikariat, Seelsorge-, Finanz- und Bauamt das Recht auf Auskünfte haben, wie auch diese ein unmittelbares Informationsrecht haben müßten.

Die Richtlinien der deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1967 bewegen sich durchaus auf der Linie des zweiten Konzeptes. In den Fragen der Pastoral soll der Seelsorgeamt eine sachliche Priorität vor dem Priesterrat haben. Er soll sich mit der Planung des gesamten pastoralen Dienstes, den pastoralen Anliegen des Konzils, der Koordination der seelsorglichen Aktivitäten, den Fragen der Weiterbildung der im pastoralen Dienst stehenden Personen und den pastoralen Kontakten mit anderen Bistümern und Kirchen beschäftigen. In den Pastoralrat sollte der Bischof wie in den Priesterrat nur bis zu einem Drittel der Mitglieder frei berufen. Die anderen sollten zu gleichen Teilen durch den Priesterrat (Welt- und Ordenspriester) und durch den Diözesanausschuß (Beratungs- und Koordinierungsgremium des Laienapostolats) delegiert werden. Die benannten Vertreter müssen nicht Mitglieder der entsendenden Gremien sein. Unter den Delegierten des Diözesanausschusses sollten Männer und Frauen, eine Ordensschwester und ein Laienbruder sein. Unter den vom Bischof ernannten Mitgliedern sollten der Leiter des Seelsorgeamtes, der Vorsitzende des Diözesanausschusses und ein Professor oder Dozent der Pastoral-

<sup>22</sup> Die beiden Konzeptionen zeigten sich auch in den Gesprächen des europäischen Bischofssymposiums in Nordwijkerhout vom 10.-13. 7. 1967.

theologie sein. Als Mitglieder werden 20, höchstens 25 vorgeschlagen. Auch der Pastoralrat soll mindestens zweimal jährlich, sonst auf Wunsch des Bischofs oder eines Drittels der Mitglieder zusammentreten. Er wählt einen Sprecher und Sekretär. Alle vom Konzil angeregten diözesanen Räte sollen gegenüber dem bischöflichen Ordinariat ein Auskunftsrecht haben. Der Bischof kann von Fall zu Fall Berater zuziehen<sup>23</sup>.

b) Das Domkapitel

Man müßte sich auch Gedanken über die wünschenswerte künftige Aufgabe und Verfassung der Domkapitel machen. Es wäre zu überlegen, ob und in welcher Hinsicht diese Institutionen noch weiterhin sinnvoll sind und beibehalten werden sollen. Falls man sie zur Durchführung feierlicher Gottesdienste an der Kathedralkirche weiterhin noch braucht, könnte man hochverdiente Priester, die aus dem aktiven Dienst scheiden, dazu ernennen. Die Aufgaben, die die Domkapitel bisher als Rat und Senat des Bischofs hatten, müßten wohl, einschließlich des »Beispruchsrechtes« in bestimmten Angelegenheiten<sup>24</sup>, weiterhin auf den Presbyterrat bzw. auf den Pastoralrat übergehen, schon um Zweigleisigkeiten zu vermeiden. Die Oberhirtengewalt bei Erledigung des Bischofsstuhles (can. 391 § 1) könnte auch anders als jetzt gelöst werden. Dafür könnte man dem Pastoralrat ein Mitberatungsrecht für die Neubesetzung des Bistums einräumen.

c) Der Diözesanrat  
(can. 423–428)

Dieser Ersatz für ein noch fehlendes Domkapitel würde sich bei obiger Einschränkung des Domkapitels erübrigen, da er dieses nur in seiner Funktion als Rat und Senat des Bischofs ersetzt.

d) Das bischöfliche  
Konsistorium

Unter diesem Namen bezeichnet man etwa in österreichischen Diözesen die Versammlung der wirklichen Konsistorialräte, die ursprünglich als die Sachbearbeiter des Bischofs gedacht waren. Ob unter diesem oder einem anderen Namen werden solche Sachbearbeiter für die verschiedensten Sparten der Seelsorge, die Referenten der Seelsorgeämter und der Verwaltung, weiter nötig sein. Als kollegiales Gremium zur allgemeinen Beratung des Bischofs wird das Konsistorium wohl durch den Pastoralrat abgelöst werden müssen.

e) Die übrigen kurialen  
Ämter und Einrichtungen

Seelsorgeamt, Liturgierat, Kunst-, Musikkommission, Caritas, Finanzkammer, Pastoralinstitut, Dechantenkonferenz und ähnliche Einrichtungen behalten natürlich als bischöfliche Ämter ihre Funktion weiter bei. Daß eine enge Zusammenarbeit wünschenswert ist, versteht sich von selbst, zumal sie ja nur als pastorale Ämter und Einrichtungen bzw. als Dienste für die diözesane Pastoral zu verstehen sind.

<sup>23</sup> Laut privater Mitteilung.

<sup>24</sup> Vgl. E. EICHMANN/K. MÖRSDORF, *Lehrbuch des Kirchenrechtes auf Grund des Codex Iuris Canonici I*, München 91959, 449.

Die Strukturen der Kirche unterliegen dem Wandel der Geschichte und der in dieser Geschichte sich wandelnden Gesellschaft, der dauernden Prüfung auf ihre Brauchbarkeit in einer gewandelten Welt und darum dem immer wieder notwendigen *aggiornamento*. Sie müssen aber ebenso der dauernden Konfrontation mit der Uridee der Gemeinde Jesu Christi unterworfen werden. Die Strukturen der Kirche können diese Idee erhellen oder verdunkeln, zum Leuchten bringen oder verzerren und bis zur Unkenntlichkeit entstellen, sie können unter Umständen geradezu verhindern, daß sich die Idee Jesu verwirklichen kann. Vor dieses zweifache Gericht der Offenbarung und der Zeit werden auch die neuen diözesanen Strukturen der Kirche gestellt sein.

Josef Maria Reuss

Zur Priesterbildung  
heute

Überlegungen und  
Erfahrungen  
im Mainzer Seminar

Vorbemerkung

Im Priesterseminar Mainz sind die Priesterkandidaten der Diözese Mainz vom 1. bis 12. Semester. Ihre Vorlesungen hören sie vom 1. bis 10. Semester an der Universität und im 11. und 12. Semester im Priesterseminar. Zwischen dem 5. und 8. Semester sind zwei Freisemester an einer auswärtigen Universität oder Theologischen Hochschule bei eigener Wahl des Studienortes und der Wohnung. Zum Abschluß des 11. Semesters ist die Priesterweihe, auf die in den Semesterferien und während des 12. Semesters in den Weihnachts- bzw. Pfingstferien für etwa 8 Wochen ein Einsatz in der praktischen Arbeit im priesterlichen Dienst folgt.

Eine Veröffentlichung Anfang 1954<sup>1</sup> brachte eine kritische Besinnung auf die notwendige geistliche und geistige Bildung zum Priester. Ein Grundgedanke war der Primat der geistlichen vor der geistigen Bildung (für die eine Studienreform gefordert wurde) und die Notwendigkeit der Integrierung beider. Ein weiterer Grundgedanke war die Forderung, daß der Dienst der geistlichen Bildung in Wahrung der Eigenart der jeweiligen Priesterkandidaten und in deren Hinführung zur Eigenverantwortung vor Gott erfolgen müsse.

Aber gerade diese Forderung verlangt immer wieder eine Anpassung des Seminarlebens an die je gegebene Situation. Im vergangenen Jahr erarbeiteten alle mit der Priesterbildung im Mainzer Seminar hauptamtlich beauftragten Priester gemeinsam einen Text, der sich mit den grundsätzlichen Anforderungen an die Priesterbildung und ihrer

<sup>1</sup> J. M. REUSS, *Priesterliche Ausbildung heute*, in: *Wort und Wahrheit* 9 (1954) 85-105.